

Podiumsdiskussion: „Reform der Erbschaftsteuer“ DWS-Symposium 2006

Antje Tillmann MdB

Warum soll die Unternehmensnachfolge von der Erbschaftsteuer entlastet werden?

Es geht um eine grundlegende Entlastung der Unternehmensnachfolge im Generationenwechsel. Dies soll ein positives Signal setzen zur Erhaltung und Sicherung von Unternehmen als Garanten von Arbeitsplätzen und als Stätten produktiven Wachstums. Wenn ein Unternehmer keinen Nachfolger findet, oder nur ein Ausverkauf erfolgt, geht volkswirtschaftlich wichtiges Kapital verloren.

Nach einer Studie des Instituts für Mittelstandsforschung Bonn ist jährlich in rund 71.000 Unternehmen mit rund 680.000 Beschäftigten die Nachfolgefrage zu lösen. Insgesamt stehen mehr als 350.000 Unternehmensübertragungen in den nächsten 5 Jahren an. Davon werden rund 44 % an Familienmitglieder übertragen.

Die Belastung durch Erbschaft- oder Schenkungsteuer hat für die Unternehmensnachfolger in Familienunternehmen einen höheren Stellenwert als für unabhängige Unternehmen, die sich im Streubesitz befinden. Die Ursache hierfür liegt in der besonderen Unternehmensphilosophie. Familienunternehmen investieren erwirtschaftete Gewinne vorrangig wieder im Unternehmen selbst, und mobilisieren Mittel, die so für den Erhalt bestehender Arbeitsplätze sorgen oder sogar zu zusätzlichen Arbeitsplätzen führen können. Wenn die Mittel zur Zahlung der Erbschaft- und Schenkungsteuer dem Unternehmen entnommen werden müssen, schmälern sie die Kapitalbasis gerade in der schwierigen Übergangsphase. Der Zwang zum Verkauf von zur Fortführung notwendigem Betriebsvermögen, um eine Zahlung der Steuerlast zu ermöglichen kann, im Sinne der Zielsetzungen, nicht akzeptiert werden. Der Sicherung der Arbeitsplätze und dem Erhalt des dafür notwendigen Vermögens gilt damit das politische Interesse.

Das derzeitige Steueraufkommen der Erbschaft- und Schenkungsteuer beträgt bundesweit rund 4,1 Milliarden Euro jährlich, wobei länderabhängig erhebliche Unterschiede bestehen. Die Steuerreform soll bis auf eine Steuerentlastung von 500 Millionen Euro aufkommensneutral erfolgen.

Was sind die Ziele der Erbschaftsteuerreform?

- Die Generationenfolge in Unternehmen soll von der Erbschaft- und Schenkungsteuer entlastet werden. Die auf produktiv eingesetztes Vermögen entfallende Steuer wird über einen Zeitraum von zehn Jahren zinslos gestundet. Die gestundete Steuer erlischt in zehn Jahresraten. Nach zehn Jahren entfällt also die Steuer gänzlich. Die Stundung der Steuerlast ist der politische Beitrag zur Lösung, bei dem Bestreben, das betriebliche Kapital zu erhalten.
- Die Stundung ist an Bedingungen zu knüpfen, welche das Erreichen der politischen Zielsetzungen sicherstellen. Die Entlastung setzt voraus, dass der Nachfolger das übergebene Unternehmen über 10 Jahre fortführt.
- Wesentliches Merkmal der Neuregelung ist, dass die Entlastung auch an den Erhalt von Arbeitsplätzen gekoppelt wird. Das ist ein gesellschaftlich anerkannter Grund, die eine unterschiedliche Behandlung verschiedener Vermögensarten rechtfertigt. Damit lässt sich die vollständige Steuerfreistellung auch verfassungsrechtlich begründen. Das übergegangene Unternehmen soll vor allem in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber gestärkt werden. Die Art der Bindung einer Steuerbegünstigung an eine Betriebsfortführung ist nicht neu.

- Die Entlastungen sollen zugleich zielgenauer wirken und missbräuchliche Gestaltungen und Mitnahmeeffekte verhindern, die das geltende Recht zulässt. Stundung und Erlöschen der Steuer sollen nur für sog. produktives Vermögen gewährt werden. Hierbei erfolgt eine typisierende Abgrenzung. Sie soll verhindern, dass die Steuerpflichtigen nur aus erbschaft- und schenkungsteuerlichen Gründen Vermögensgegenstände des Privatvermögens, z. B. privates Immobilienvermögen oder Barvermögen, in Betriebsvermögen überführen (z. B. Übertragung auf eine gewerblich geprägte Personengesellschaften oder eine Kapitalgesellschaft).
- Eine Freigrenze von 100.000 € stellt sicher, dass der Übergang einer Vielzahl kleinerer Unternehmen, z. B. Kleinhandel, Handwerker oder auch Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, nicht mit Steuer belastet wird und auch eine Wertermittlung und aufwändige Überwachung in diesen Fällen vermieden werden kann.
- Weitere Änderungen, insbesondere im Bereich der Bewertung des Vermögens sollen bis nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer zurückgestellt werden. Ohne differenzierende Behandlung der Vermögensarten sind die politisch gewollten Zielsetzungen nicht erreichbar.

Wir sind auch im kommenden Gesetzgebungsverfahren für praktikable Vorschläge offen. Schildern Sie uns Ihre Probleme, die Sie im Rahmen der Reform der Erbschaftsteuer sehen. Nur dann können wir diese aufnehmen und lösen.

Wir nehmen Anregungen von Betroffenen ernst. So haben wir:

- die Anteile einzelner Familiengesellschafter mit in die Stundungsregelung einbezogen, sofern die Gesellschafter der Familie über ihre Anteile einheitlich verfügen und ihr Stimmrecht gegenüber nicht gebundenen Gesellschaftern gemeinsam ausüben
- bei den Vorschriften zur Arbeitsplatzbindung im Rahmen der Betriebsfortführung gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf eine flexiblere Regelung gefunden.